

## Kapitel 7.2 (4)

### Verlängerung der Laufzeit bei Nachbestellungen

Es geht um zwei Situationen, dass ein Anwender ein IT-System in Miete (oder die Hardware in Wartung bzw. die Software in Pflege) hat und im Laufe der Zeit eine Erweiterung oder mehrere Erweiterungen bestellt:

- Die Laufzeit für die Erweiterung und deren mögliche Auswirkungen auf den ersten Vertrag werden nicht ausdrücklich vereinbart.
- Die Parteien vereinbaren (routinemäßig nach den Angebotsvorlagen des Lieferanten) für den neuen Vertrag dieselbe Laufzeit wie für den ersten Vertrag.

Die einzelne Erweiterung kann vom finanziellen Umfang her unbedeutend, bedeutend oder sehr bedeutend sein; sie kann früh, mitten in der Laufzeit des ersten Vertrags oder noch später erfolgen. Die ursprüngliche Bestellung (mit oder ohne die weiteren Bestellungen) kann für den Betrieb der neu bestellten Teile wesentlich sein; sie kann auch (später) ersetzbar sein. Die Interessenlage eines jeden der beiden Vertragspartner kann hinsichtlich der ersten und der zweiten Bestellung bzw. der vielen im Zeitablauf unterschiedlich sein.

Die Situation wird bei der Miete von Hardware und von fremden Standardprogrammen dadurch geprägt, dass der Vermieter im Normalfall die Geräte bzw. Standardprogramme selber vorher kaufen und also voll bezahlen musste und derzeit nicht davon ausgehen kann, dass er sie an einen zweiten Mieter zu günstigen Bedingungen erneut vermieten kann. Um so stärker ist er an einer langen Laufzeit interessiert.

**(4.1) Harmonisierung des Kündigungszeitpunkts:** Wenn keine Mindestlaufzeiten vereinbart sind oder alle vereinbarten abgelaufen sind, stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Mieter die mehreren Einzelbestellungen kündigen kann, wenn diese keinen einheitlichen Kündigungszeitpunkt haben. Hier liegt es nahe, einen einzigen der vereinbarten Zeitpunkte als allgemein zulässigen anzusehen, nämlich denjenigen, der für die zentralen Komponenten gilt.

Je nach Situation kann sich Verschiedenes als Rechtsfolge im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ergeben, wenn die Mindestlaufzeit aus der ersten noch nicht abgelaufen ist:

- Das konkrete Ende des ersten Vertrags soll auch für die Ergänzung gelten.
- Es soll eine neue Laufzeit gelten, die sich aus dem gewichteten Mittel der Bestellungen ergibt (Laufzeit des ersten Vertrags x Vergütung + Laufzeit des zweiten Vertrags x Vergütung + ... + Laufzeit der letzten Bestellung x Vergütung : Zahl der Bestellungen = die Länge ab Beginn der ersten Nutzung).
- Es beginnt eine neue Gesamtlaufzeit in der Länge der für die erste Bestellung vereinbarten ab Beginn der Nutzung der zweiten Bestellung.

Je früher die Ergänzung erfolgt, desto weniger spricht das für eine Verlängerung der Laufzeit des ersten Vertrags: Diese soll auch für die Verlängerung gelten. Je gewichtiger die Erweiterung ist, desto mehr spricht das für eine Verlängerung der Laufzeit des ersten Vertrags. Noch gewichtiger ist allerdings, inwieweit die neuen Einheiten ohne die alten genutzt werden können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die alten im Rahmen der Nachbestellungen auch durch neue ersetzt werden können.

**(4.2) Lange Mindestmietdauer:** Haben die Vertragspartner bei Nachbestellungen eine lange Mindestlaufzeit vereinbart, muss das prinzipiell ernst genommen werden: Ist sie nicht so lang wie die erste, haben sich die Vertragspartner dabei wahrscheinlich etwas gedacht. Das muss konkret ermittelt werden. Ist die Mindestlaufzeit – routinemäßig vom Vermieter formuliert – gleich lang wie

die für die erste Bestellung, ist es wahrscheinlich, dass die Vertragspartner genau das nicht wollen.<sup>1</sup>

Im folgenden sollen drei Situationen betrachtet werden:

- a) Die Mindestlaufzeit für kleinere Nachbestellungen ist bei Kündigung der ersten (zentralen) Bestellung noch nicht abgelaufen.
- b) Gegen Ende der Mindestlaufzeit für die erste (zentrale) Bestellung oder danach wird eine wesentliche Erweiterung vorgenommen.
- c) Die Mindestlaufzeit für die erste (zentrale) Bestellung ist abgelaufen, die für kleinere Nachbestellungen noch nicht, als eine wesentliche Erweiterung vorgenommen wird.

**Zu a):** Es spricht einiges dafür, dass kleinere Nachbestellungen wie die erste (zentrale) Bestellung zu behandeln ist, wobei das desto spannungsgeladener wird, je später die Nachbestellungen erfolgen. Wesentlich ist der Faktor, ob der Mieter mit den nachbestellten Teilen alleine noch etwas anfangen kann. Das liegt beispielsweise bei Druckern nahe. Für den Mieter kann im Vordergrund stehen, dass er das neue IT-System aus einer Hand haben will. Das vereinfacht die Abwicklung, rechtfertigt aber nicht die vorzeitige Kündigung.

**Zu b):** Eine wesentliche Erweiterung dürfte für sich ernst gemeint sein. Die Frage stellt sich, ob die Mindestlaufzeit für diese auch für die bereits beschafften Teile gilt, um den Einsatz der wesentlichen Erweiterung abzusichern. Das liegt desto näher, je schwieriger diese durch Nachfolgeeinheiten ersetzt werden können. Die Lösung kann aber auch dahin gehen, dass der Mieter den Mietvertrag über die neue Bestellung vorzeitig kündigen kann, wenn der Vermieter den Mietvertrag für diejenigen Teile kündigt, für die deren Mindestlaufzeit bereits abgelaufen ist. Diese Lösung hat den Vorteil, dass der Mieter nicht eine lange neue Mindestlaufzeit für die älteren Teile hinnehmen muss.

**Zu c):** Die Frage nach dem Schicksal kleinerer Nachbestellungen bei einer wesentlichen Erweiterung stellt sich nur, wenn man zu b) nicht eine pauschale neue Mindestlaufzeit für alle Teile annimmt. Im Gegensatz zu a) spricht die wesentliche Erweiterung etwas dafür, dass die Mindestlaufzeit für die kleineren Nachbestellungen fortgelten soll. Sie spricht sogar stark dafür, wenn die Teile auch dann zusammen mit der wesentlichen Erweiterung genutzt werden können, wenn die Teile der ersten (zentralen) Bestellung ersetzt werden.

**(4.3) Keine langen Mindestlaufzeiten vereinbart:** Die Lösung für diesen Fall baut darauf auf, dass die Vertragspartner schon für die erste Bestellung keine Mindestlaufzeit vereinbart haben.

**Der Mieter** wird in seinem Kündigungsrecht nicht eingeschränkt. Er hat von vornherein einen gewissen Vertrauensschutz – mehr aber auch nicht, weil er bei einer wesentlichen Nachbestellung erneut auf eine klare Absicherung verzichtet. Er darf kaum annehmen, dass er die erste (zentrale) Beschaffung so lange nutzen kann, wie diese als Grundlage für die wesentliche Nachbestellung erforderlich ist.

**(4.4) Hauptbestellung mit, Nachbestellungen ohne lange Mindestlaufzeit:** Verzichteten die Vertragspartner bei kleineren Nachbestellungen [Fall a) zu (4.2)] auf die Vereinbarung einer langen Mindestlaufzeit, ist das normalerweise dahingehend zu verstehen, dass die Kündigungsmöglichkeit für die erste (zentrale) Bestellung auch für diese gelten soll.

---

<sup>1</sup> Trotzdem ist es einigermaßen plausibel, dass die Vertragspartner keine andere Regelung treffen. Denn eine sachgerechte Regelung hängt – wie einleitend dargelegt – von einer Reihe von Einflussfaktoren ab. Deren Ausprägungen können sich von Nachbestellung zu Nachbestellung ändern. Die Vertragspartner müssten also eine ziemlich allgemein gehaltene Formulierung finden, mit der ihnen meist wenig gedient wäre. Denn normalerweise einigt man sich kaufmännisch, nämlich wenn der Mieter Kunde bleibt. In den streitigen Fällen würde eine allgemein gehaltene Formulierung eher nur wenig helfen. – Im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung: Hätten die Vertragspartner die Situation bedacht, hätten sie wahrscheinlich vereinbart: „X Jahre; wir werden uns schon über eine andere Dauer einigen.“

Bei einer wesentlichen Nachbestellung [Fall b) zu (4.2)] kann man sich zwar wundern, dass die Vertragspartner das Thema nicht geregelt haben. Aber man kann kaum eine lange Mindestlaufzeit für die neue annehmen (und erst recht kaum eine Verschiebung der Kündigungsmöglichkeit für die erste (zentrale) Bestellung).

**(4.5) Lange Mindestlaufzeit für eine Erweiterung:** Im Gegensatz zu (4.4) regeln die Vertragspartner nicht nur diesen Punkt, sondern tun damit auch etwas, was sie bisher unterlassen haben. Das könnte dafür sprechen, dass damit die Kündigungsmöglichkeiten hinsichtlich der ersten (zentralen) Bestellung zu Lasten des Vermieters eingeschränkt sein sollen. Allerdings fragt sich, warum der Mieter auf eine solche Regelung verzichtet, nachdem er die Wichtigkeit dieses Punkts erkannt hat.

Stand: 11.09.2012